

686 Gewährleistung d. demokratischen Gesetzlichkeit

Ausbildung mit Erfolg beendet haben oder sonst auf Grund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet sein.

§5

(1) Jeder Staatsanwalt ist dem ihm übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich.

(2) Alle Staatsanwälte sind dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§6

Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann die Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Erledigung beauftragen.

§7

Dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen

- a) in den Ländern: die Landesstaatsanwälte¹
- b) in den Kreisen: die Kreisstaatsanwälte.

§8

Dem Generalstaatsanwalt, den Landesstaatsanwälten und den Kreisstaatsanwälten ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten beigeordnet. Die beigeordneten Staatsanwälte handeln als Vertreter des Leiters der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

§9

(1) Der Sitz des Generalstaatsanwalts ist Berlin, die Hauptstadt Deutschlands.

1. jetzt Bezirksstaatsanwälte.